



# Regelung für stationäre Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

Stand: 30. August 2020

## Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Hygienevorschriften zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

1. Bürgerinnen und Bürger sollen vor der Infektion geschützt werden und eine Überforderung des Gesundheitssystems soll vermieden werden (**Hygienevorschriften**).
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**).

Die verantwortlichen Leiter der Einrichtungen haben daher schriftlich ein Besuchs- und Infektionsschutzkonzept zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Pflegebedürftigen, Besucher und anderer Personen, wie behandelnde Ärzte und Therapeuten zu erstellen. Die Infektionsschutzkonzepte konkretisieren die allgemeinen Infektionsschutzregeln entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch- Institutes und den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Siehe: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html> und

[https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv\\_merkblatt\\_sars-cov-2\\_arbeitsschutzregeln.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_merkblatt_sars-cov-2_arbeitsschutzregeln.pdf)

Infektionsschutzkonzepte müssen mindestens Folgendes enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes

Siehe: <https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen#c15825>

Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen.



# Regelung für stationäre Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

Stand: 30. August 2020

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können. Sie sind über die Festlegungen zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.

Es wird dringend empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt zu nutzen.

## 1. Hygienevorschriften

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sind nach §§ 2 und 6 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Die Polizei leistet Unterstützung.

Folgende grundlegende Hygienestandards sind zu gewährleisten:

- Zum Schutz von Pflegebedürftigen, Personal, Besucher und anderer Personen sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen, Infektionsschutzregeln und Hygieneunterweisung in einem konkreten Besuchs- und Schutzkonzept von den Verantwortlichen zu regeln. Das Konzept ist nach Erstellung und bei jeder Änderung dem Gesundheitsamt vorzulegen und aufzubewahren.
- Die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen sind möglichst gering zu halten. Dabei sind die im Schutzkonzept vorgegebenen Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher einzuhalten.
- Für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Einrichtungen der Pflege, besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sowie Tagespflegeeinrichtungen sind die bisherigen Besuchsbeschränkungen aufgehoben, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in den genannten ~~der jeweiligen~~ Einrichtungen gibt und vorbehaltlich der Beschränkungen durch die zuständige Behörde.
- Schmierinfektionen auf Berührungsflächen sind möglichst zu vermeiden.
- Reinigungs- und Desinfektionsregime sind zu verstärken.
- Dicht anliegender Mund-Nasen-Schutz (MNS) ist außerhalb eines Erkrankungsgeschehens zu tragen. Das gilt nicht für Personen, denen das aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.
- Über die Durchführung der Schutzmaßnahmen sowie zu persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (wie Besuchsregelungen, Abstandsgebot, Händereinigung, Einschränkungen bei bestimmten Dienstleistungen, Zutrittsverbote von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder



# Regelung für stationäre Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

Stand: 30. August 2020

Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten sowie Husten- und Nies-Etikette) ist in geeigneter Weise zu informieren, z.B. durch gut sichtbare Aushänge und Informationsgespräche.

Siehe Prävention und Management von COVID-19 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html;jsessionid=366A63A639D51A21D0FFB869F96ADF9D.internet061](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html;jsessionid=366A63A639D51A21D0FFB869F96ADF9D.internet061)

## 2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)** für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Siehe: [www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv\\_handlungsempfehlung\\_corona.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_handlungsempfehlung_corona.pdf)

Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde siehe:

<https://www.thueringen.de/th7/tlv/wirueberuns/regionalinspektion/index.aspx>

Rechtsverbindliche Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen einschließlich vor Infektionen und übertragbaren Krankheiten schreibt die Biostoffverordnung (BioStoffV) vor.

Konkrete Hinweise zur Umsetzung der BioStoffV bei der Arbeit in Bereichen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege finden sich in der Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250)

Siehe: [http://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv\\_2013/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/index.html) und

[https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-250.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-250.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

**Die Anforderungen der BioStoffV und der konkretisierenden TRBA 250 sind zum Schutz der Beschäftigten, die durch Ihre Tätigkeit mit dem Virus SARS-CoV-2 in Kontakt kommen können, zu beachten. Nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse reichen die dort beschriebenen Maßnahmen, die im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (GFB) durch den Arbeitgeber zu ermitteln sind, bei konsequenter Umsetzung aus.**



# Regelung für stationäre Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

Stand: 30. August 2020

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit §§ 4 und 7 BioStoffV hat der Arbeitgeber eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen gesundheitlichen Gefährdungen zu ermitteln und tätigkeitsbezogene Schutzmaßnahmen im Ergebnis umzusetzen. Diese sind im Rahmen des Infektionsschutzkonzeptes zu berücksichtigen.

Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der GFB nach dem Arbeitsschutzgesetz i. V. m. der Biostoffverordnung technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.

- Auf Grundlage der GFB ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und eine Unterweisung der Beschäftigten durchzuführen. Klare und transparente Informationen und Anweisungen erhöhen die Akzeptanz der Maßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen anzuweisen. Im Rahmen der Unterweisung sollte auch der sachgerechte Umgang mit PSA, insbesondere Atemschutzmasken geübt werden.
- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten und Pflegebedürftigen sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen (z.B. Schwangere).
- Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) sind sicherzustellen.  
Siehe:  
<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>
- Der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen sind zu gewährleisten.

Zu den organisatorischen Maßnahmen können ein **versetzter Schichtbeginn**, das Einplanen von zusätzlichen Bereitschaftsdiensten, keine Gruppenaktivitäten, die **gestaffelte Nutzung** von Pausenräumen und Festlegungen zum zusätzlichen **Lüften** der Räume, auch Sozialräume gehören.



# Regelung für stationäre Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

Stand: 30. August 2020

## Bei Tätigkeiten mit Verdachtsfällen einer SARS-CoV-2-Infektion sind mindestens folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Pflegebedürftigen sollten einen dichten Mund-Nase-Schutz tragen.
- Die Zahl der Beschäftigten ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Den Beschäftigten sind neben ausreichend Kitteln, Handschuhen, einer Schutzbrille, partikelfiltrierende Halbmasken mindestens der Klasse FFP2 oder FFP3 (z. B. für Tätigkeiten an Pflegebedürftigen, die stark Husten oder zum Husten provoziert werden) in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Auf das korrekte Tragen und Ablegen der Schutzkleidung sind zu achten.
- Ein Hygieneplan zur Vermeidung von Verschleppung ist aufzustellen.
- Zutrittsbeschränkungen sind festzulegen.
- Mit der Behandlung oder Pflege von Pflegebedürftigen mit Covid-19 darf nur Personal beauftragt werden, das nicht an entsprechenden Vorerkrankungen (z.B. Diabetes) bzw. selbst nicht immunsuppressiv ist.
- Heimbewohner sind in einem Isolierzimmer oder Einzelzimmer unterzubringen, welche optimaler Weise durch einen Vorraum oder einen Schleusenbereich von den übrigen Arbeitsbereichen abgetrennt sind.
- Kontaminierte persönliche Schutzausrüstung ist in der Schleuse/ im Vorraum an definierter/ geeigneter Stelle abzulegen bzw. sachgerecht zu sammeln und Abfallschlüssel 180103 des LAGA-Merkblattes über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes zu entsorgen. Das gleiche gilt auch für alle anderen Abfälle, die mit Sekreten oder Exkrementen von Patienten mit SARS-CoV-2 kontaminiert sind.
- Zur chemischen Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" anzuwenden. Geeignete Mittel enthalten die Liste der vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (RKI-Liste) und die Desinfektionsmittel-Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH-Liste).

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Handlungsempfehlungen zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege nach dem SGB XI und Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind auf der Internetseite des TMSAGFF zu finden.



# Regelung für stationäre Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung

Stand: 30. August 2020

Siehe: [https://www.tmasgff.de/fileadmin/user\\_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Pflege/Handlungsempfehlungen Pflege Eingliederungshilfe Stand 13.05.2020.pdf](https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Pflege/Handlungsempfehlungen_Pflege_Eingliederungshilfe_Stand_13.05.2020.pdf)

## Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: [Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de](mailto:Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de)

<https://www.tmasgff.de/covid-19>

Stand: 30. August 2020